

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.04.2010
Dezernat IV	Amt FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0106/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	27.04.2010	nicht öffentlich
Stadtrat	27.05.2010	öffentlich

Thema: Information zur Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung

Mit Beschluss Nr.: 207-009(V)09 (DS0498/09/2) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage 1.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt darauf einzuwirken, dass die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in unserer Stadt anfallenden Kosten dann vollumfänglich getragen werden, wenn aufgrund eines Härtefalles und plötzlicher unvorhergesehener Ereignisse die Leistung des persönlichen Eigenanteiles im Einzelfall eine unzumutbare Härte für den betroffenen Schüler bedeuten würde.
3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, bis zum 31.5.2010 über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land im Stadtrat zu berichten.

In der Frage, ob die Eigenbeteiligung durch eine Ersatzleistung der Gebietskörperschaften ersetzt werden kann, verweist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt auf ihre bisherige Position und insbesondere auf eine Stellungnahme des Gesetz- und Beratungsdienstes des Landtages. Darin heißt es:

„ ... Der Wortlaut der Vorschriften lässt insoweit keinen Spielraum für eine weitergehende Zahlung oder eine sonstige Entlastung, z.B. durch Verrechnung mit anderen Aufwendungen, durch die Träger der Schülerbeförderung zu. Dies entspricht auch den im Rahmen der Ausschussberatungen geäußerten Willen der Abgeordneten.

Aufgrund der Bindung der vollziehenden Gewalt ... an Gesetz und Recht gemäß Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist es der kommunalen Verwaltung nicht gestattet, gegen ein bestehendes gesetzliches Verbot zu handeln. Grundsätzlich hat die Verwaltung die Gesetze, auch wenn sie deren Inhalt für nicht zweck- oder rechtmäßig hält, zu beachten, bis der Gesetzgeber das Gesetz ändert oder das Landesverfassungsgericht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der gesetzlichen Regelung festgestellt hat .

Im Hinblick auf die Debatte im Plenum und den Ausschüssen hat der Gesetzgeber vorliegend in Kauf genommen, dass einige wenige Schülerinnen und Schüler durch die gesetzliche Neuregelung schlechter gestellt werden, als dies vor dieser Regelung der Fall war.

Im Hinblick auf die in einem Schreiben des Kultusministeriums vom 10. September 2009 angesprochenen Konsequenzen bei der Kostenerstattung gemäß § 71 Abs. 7 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift durchaus so verstanden werden kann, dass dem Träger der Schülerbeförderung, der die Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler nicht sicherstellt oder die Erhebung der Eigenbeteiligung nicht nachweisen kann, auch die weitergehenden Kosten für die Schülerbeförderung nicht erstattet werden müssen bzw. bei der nachträglichen Berechnung nicht berücksichtigt werden müssen.“

Fazit:

Dem Änderungsantrag kann nicht entsprochen werden, weil das Schulgesetz LSA hierzu eine eindeutige Regelung getroffen hat, die die Landeshauptstadt Magdeburg umzusetzen hat. Die am 3.12.2009 vom Stadtrat beschlossene Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung berücksichtigt diesen Sachverhalt bereits, so dass anspruchsberechtigte Schüler der Sekundarstufe II ab Schuljahr 2009/10 Fahrkostenerstattungen abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro erhalten, unabhängig vom sozialen Status des Schülers.

Dr. Koch